

Stadt Bopfingen

SATZUNG

Über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch das Gesetz vom 10.04.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Bopfingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs.1 Ziff. 2 BauGB für den Bereich „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 21.09.2022 maßgebend und erstreckt sich auf alle Grundstücke innerhalb des gekennzeichneten Bereichs.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

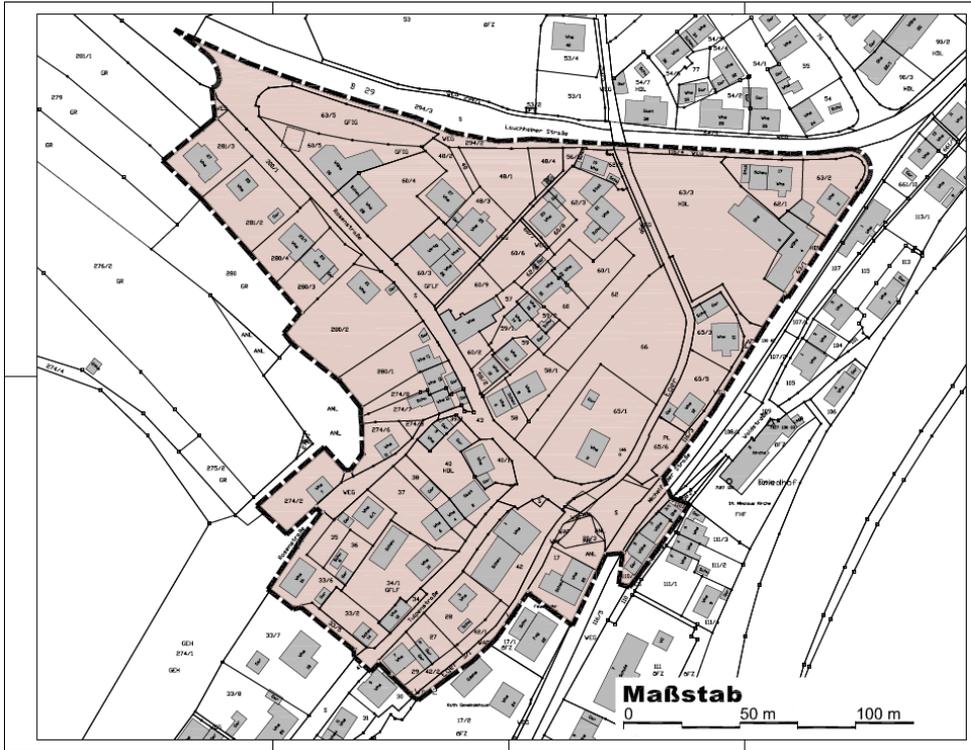
Bopfingen, den 30. September 2022

Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dieser gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



- Grenze des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB (Vorkaufrecht)
- § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB (Vorkaufrecht)

Planverfugung vom: 21.09.2022
 LANDKREIS: OSTALBODEN
 GEMEINDE: STADT BOFFINGEN
 GEMARKUNG: AUFHAUSEN

Besonderes Vorkaufrecht
 § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB
 "Alter Dorf kern" Aufhausen

Maßstab
 0 50 m 100 m



Satzung